

## Beschlussprotokoll

5. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 12. Dezember 2023, 19.00 Uhr, im Seeparksaal

**Vorsitz:** Parlamentspräsident Felix Heller, SP/Grüne

**Anwesend Stadtparlament:** 27 Mitglieder

**Entschuldigt:** Pascal Ackermann, SVP  
Chiara Eugster, SP/Grüne  
Reto Neuber, Die Mitte/EVP  
Sandra Eichbaum, Stadträtin, XMV

**Anwesend Stadtrat:** René Walther, FDP  
Daniel Bachofen, SP  
Dieter Feuerle, Grüne  
Luzi Schmid, Die Mitte

**Protokoll:** Pagnoncini Christina, Parlamentssekretärin

---

### 1. Mitteilungen:

#### Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Das Protokoll der 4. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und auf der Webseite einsehbar.

### 2. Langfristige Finanzplanung städtischer Abwasseranlagen: Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement (BGR) - Einführung des Staffeltarifs mit Niederschlag-, respektive Regenabwassergebühr Eintreten, 1. Lesung

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 23. Januar 2023 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 20. November 2023 beantragen beide Gremien der Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglements zuzustimmen.

*Eintreten* ist unbestritten.

## Materielle Beratung

### Art. 31 Abwasseranschlüsse

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird einerseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) abflusswirksam entwässerten und an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche sowie andererseits abhängig von der Abwasserfracht (Einwohnergleichwert) erhoben.

<sup>2</sup>Ein Einwohnergleichwert entspricht 150 Liter Wasserverbrauch pro Tag oder 55 Kubikmeter pro Jahr.

<sup>6</sup>Bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sowie Abwasser von sonstigen Nichtwohnbauten wird für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ein Verschmutzungsfaktor aufgrund der Abwasserbelastung abgeschätzt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren gemäss ARA, welche sich auf die Verschmutzungszuschläge Hydraulik, Oxidation, Phosphat und Schlamm gemäss den Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbands abstützen.

<sup>neu 7</sup>Bei Betrieben wird die Anschlussgebühr zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen von zwei vollen Betriebsjahren vor, ist die Anschlussgebühr definitiv festzulegen. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet, beziehungsweise verzinst zurückerstattet. Es gilt Artikel 5 Absatz 3 dritter Satz.

<sup>neu 8</sup>Wird die Abwasserbelastung wesentlich erhöht, kann eine Neuklassierung vorgenommen werden.

<sup>neu 9</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne eine für die Baute separat ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet.

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

### Art. 32 Spezialfälle

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

<sup>3neu</sup> Art. 31 Abs. 8

<sup>4neu</sup> Art. 31. Abs. 9

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

### 3. Gebührenansätze und Fälligkeit

Die vorberatende Kommission beantragt eine Anpassung des Titels:

*3. Gebührenansätze, Rechnungsstellung und Fälligkeit*

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt **stillschweigend als angenommen**.

### Art. 33 Gebührenansätze

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

*Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang II Ziffer 2.3 geregelt.*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 34 Fälligkeit

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung:

*Die Anschlussgebühren werden im Baubewilligungsverfahren mit Erteilung der Baubewilligung oder bei nicht bewilligungspflichtigen baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen bei Bewilligung des Anschlussgesuchs veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit Fertigstellung des neuen oder geänderten Anschlusses zur Zahlung fällig.*

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 35 Gegenstand

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

*neu<sup>1bis</sup> Wiederkehrende Abwassergebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Abwassernetz und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 27 gedeckt werden.*

Der Antrag des Stadtrates wird mit **26 Ja-Stimmen** bei einer Enthaltung **angenommen**.

#### Art. 36 Grundsatz der Gebührenpflicht

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

*<sup>2</sup>Wiederkehrende Abwassergebühren setzen sich aus einer Regenabwassergebühr und einer Schmutzabwassergebühr in Form eines Staffeltarifs zusammen. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundpauschale des Staffeltarifs auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.*

*<sup>3</sup>Für öffentliche Strassen und Plätze, die über die ARA entwässert werden, wird nur die Regenabwassergebühr erhoben.*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 38 Grundgebühr

Die vorberatende Kommission beantragt Änderung des Titels sowie des Artikels gemäss Vorschlag Stadtrat, unter Einbezug einer kleinen Rechtschreibkorrektur:

##### *Art. 38 Regenabwassergebühr*

*<sup>1</sup>Die Regenabwassergebühr bemisst sich nach der Grösse der nach GEP abflusswirksam entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche gemäss Anhang III Ziffer 3.1.*

*<sup>2</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet.*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 39 Mengengebühr

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zum Titel sowie zum Artikel:

##### *Art. 39 Staffeltarif*

*Die Schmutzabwassergebühr wird gemäss Anhang III Ziffer 3.2 in Form eines degressiven Staffeltarifs aufgrund des Frischwasserverbrauchs in Kubikmetern pro Jahr nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben.*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 40 Spezialfälle

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

<sup>1</sup>*Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht sowie dominante Einleiter sind verpflichtet, mit der Stadt und der ARA eine Vereinbarung betreffend die Erfassung ihrer Abwässer, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für verursacherorientierte Schmutzabwassergebühren und gegebenenfalls die Festlegung der Benutzungsrechte auf der ARA abzuschliessen. Solange keine entsprechende Vereinbarung in Kraft steht, wird die Schmutzabwassergebühr nach Staffeltarif zuzüglich der effektiven Mehrkosten der ARA aufgrund der Mehrverschmutzung erhoben.*

<sup>2</sup>*Wird bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht oder bei dominanten Einleitern das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht dem öffentlichen Kanalnetz, beziehungsweise der ARA, zugeführt, so kann der Stadtrat eine entsprechende Reduktion der Schmutzabwassergebühr vornehmen. Ein allfälliger Mehrverbrauch durch defekte Hausinstallationen wird verrechnet, beziehungsweise nicht zurückerstattet.*

<sup>3</sup>*Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der ARA zugeleitet, so kann der Stadtrat eine entsprechende Erhöhung der Schmutzabwassergebühr vornehmen. Der Stadtrat kann zulasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 44 Rechnungsstellung, Fälligkeit

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung:

<sup>1</sup>*Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich veranlagt und in Rechnung gestellt. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden.*

<sup>2</sup>*Die Gebühren werden 30 Tage nach der Rechtskraft zur Zahlung fällig.*

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 49 Fälligkeit

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung:

<sup>1</sup>*Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze werden im Baubewilligungsverfahren mit Erteilung der Baubewilligung veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Fertigstellung des Bauvorhabens zur Zahlung fällig.*

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt **stillschweigend als angenommen**.

#### Art. 53 Aufhebung bisheriger Reglemente

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

*Art. 53<sup>bis</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom DATUM betreffend wiederkehrende Abwassergebühren*

*Die Bemessung der wiederkehrenden Abwassergebühren gemäss Art. 38-42 richtet sich nach den bisher erfassten, abflusswirksam entwässerten Grundstücksflächen, solange*

- a) der Abgabepflichtige keinen hydraulischen Nachweis zu erbringen hat;*
- b) der Abgabepflichtige keine andere Situation nachweist, oder;*
- c) keine flächenmässigen Anpassungen am Grundstück erfolgen.*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

## Anhang II, 2.3 Abwasser (Art. 31 BGR)

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung:

- je Quadratmeter nach GEP abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene-Grundstücksfläche Fr. 2.40
- je Einwohnergleichwert (abgekürzt: EWG) Fr. 725.00

*Berechnungsformel:*

*Anschlussgebühr = (Franken / m<sup>2</sup> nach GEP abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche) + (Anzahl EWG x Franken-Betrag)*

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

## 2.4 Richtwerte für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte bei gewerblichen und industriellen Abwässern (Art. 31 Abs. 6 BGR)

Der Stadtrat beantragt die Streichung des ganzen Artikels.

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

## Anhang III : Wiederkehrende Abwassergebühren (ohne Mehrwertsteuer)

### 3.1 Grundgebühr (Art. 38 BGR):

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zum Titel sowie zum Inhalt:

#### *3.1 Regenabwassergebühr (Art. 38 BGR):*

*Berechnungsformel:*

*m<sup>2</sup> abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche x Franken / m<sup>2</sup>*

- Flächenbetrag pro Quadratmeter Fr. 1.15

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

### 3.2 Mengengebühr (Art. 39 BGR):

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zum Titel sowie zum Inhalt:

#### *3.2 Staffeltarif (Art. 39 BGR):*

*Berechnungsformel:*

<i>Grundpauschale für 0 bis 50 m<sup>3</sup></i>	<i>Fr. 180.00</i>
<i>pro weiteren m<sup>3</sup> bis 500 m<sup>3</sup></i>	<i>Fr. 2.70</i>
<i>pro weiteren m<sup>3</sup> bis 3'000 m<sup>3</sup></i>	<i>Fr. 2.55</i>
<i>pro weiteren m<sup>3</sup> bis 5'000 m<sup>3</sup></i>	<i>Fr. 2.35</i>
<i>pro weiteren m<sup>3</sup> über 5'000 m<sup>3</sup></i>	<i>Fr. 2.15</i>

Der Antrag des Stadtrates gilt **stillschweigend als angenommen**.

Die materielle Beratung der 1. Lesung ist somit abgeschlossen. Die 2. Lesung erfolgt voraussichtlich an der Parlamentssitzung vom 13. Februar 2024.

## **3. Legislaturplanung und -programm 2023 – 2027, Informationen aus dem Stadtrat**

Im Grossen Rat Thurgau ist es üblich, dass der Regierungsrat Geschäfte von bedeutender Relevanz, auch wenn diese in seiner Kompetenz liegen, dem Parlament zur Diskussion und Kenntnisnahme vorlegt.

Der Stadtrat und das Parlamentsbüro erachten dieses "Mittel" als sinnvoll und möchten dies übernehmen, um auch das Stadtparlament ausführlicher über Geschäfte des Stadtrates zu informieren und deren Meinung abzuholen. Ziel dabei ist die Kenntnisse über solche Geschäfte im Parlament zu vertiefen, aber auch Rückmeldungen zu erhalten, ob dieses von den Parlamentariern so mitgetragen wird, bzw. bei einer weiteren Überarbeitung diese einfließen zu lassen.

Mit dem Traktandum "Legislaturplanung und -programm 2023 - 2027", soll dieses Instrument zum ersten Mal eingesetzt werden.

Nach der Diskussion gilt das Geschäft als erledigt.

#### **4. Totalrevision Gemeindeordnung, Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die parlamentarische Kommission**

Aufgrund des Rücktritts von Migga Hug, Die Mitte/EVP, gilt es eine Nachfolge in die vorberatende Kommission zu wählen.

Zur Wahl wird vorgeschlagen:

- Marco Carletta, Die Mitte/EVP

Marco Carletta wird **einstimmig** bei einer Enthaltung **gewählt**.

#### **5. Fragerunde**

Es sind drei **schriftliche** Frage eingegangen und beantwortet worden:

- Projekt Verkehrsordnung Bahnhofstrasse, Konrad Brühwiler, SVP
- Ersatzpflanzung Überbauung "Bündnerhof", Reto Gmür, BFA
- Alternativen Seeparksaal für Parlamentssitzungen, Cyrill Stadler, FDP

#### **6. Informationen aus dem Stadtrat**

Keine.

#### **7. Verabschiedung - Stadtparlament**

Migga Hug, Fraktion Die Mitte/EVP, gibt mit E-Mail vom 2. Oktober 2023 per 31. Dezember 2023 seinen Rücktritt aus dem Stadtparlament bekannt.

Er wurde am 1. Juni 2019 ins Stadtparlament gewählt.

Kommissionstätigkeit:

- Vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2023 war er Mitglied der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission.

Migga Hug engagierte sich in folgenden Spezialkommissionen:

- Kommission "Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement" (seit 15.12.2020)
- Kommission "Stadthofareal" (26.09.2021 – 31.12.2021)
- Kommission "Ortsplanungsrevision" (20.09.2022 – 28.02.2023)

## **Parlamentarische Vorstösse**

Es ist folgender Parlamentarische Vorstoss eingegangen:

- Motion; "Legislatur Begrenzung für Mitglieder im Stadtparlament von Reto Gmür, BFA

Der Vorstoss wurde dem Stadtrat zur Bearbeitung überwiesen.

Ende der Sitzung: 20.43 Uhr.

Arbon, 13. Dezember 2023 /cp